

# Satzung

der Stadt Koblenz über die Aufhebung des förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsgebietes „Industriegebiet an der A61 / Güterverkehrszentrum“ in Koblenz-Rübenach – Teilbereich 1 –

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 169 Abs. 1 Nr. 8 und § 162 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch – BauGB – i. d. F. vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBl. S. 728) in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Aufhebung des förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches**

Für das in Satz 3 bezeichnete Gebiet sind die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen abgeschlossen. Die Satzung der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsgebietes „Industriegebiet an der A 61/Güterverkehrszentrum in Koblenz-Rübenach – Teilbereich 1 – vom 02.03.1994 wird aufgehoben.

Die Aufhebung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Auszug aus der Katasterkarte im Maßstab 1:1500, gefertigt am 04.01.2022, abgegrenzten Fläche.

Die Katasterkarte ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienststunden, montags bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Hochhaus am Bahnhof, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz von jedermann eingesehen werden.

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:  
Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister